

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 165a**

Kommission

Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtteils zu Teil B – Kapitel 1 (Gesetzlicher Auftrag der Kommission)

Entwurf der Geschäftsstelle für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

ZWEITE LESUNG

BEARBEITUNGSSTAND: 02.03.2016

1. GESETZLICHER AUFTRAG DER KOMMISSION

1.1 Vorgeschichte

1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes

1.3 Das Standortauswahlgesetz

1.4 Auftrag der Kommission

1 Kapitel 1 Gesetzlicher Auftrag der Kommission

2 1.1 Vorgeschichte

3 Am 11. März 2011 löste in Japan das Tōhoku-Erdbeben einen Tsunami aus. In der Folge kam
4 es zu einer katastrophalen Unfallserie in den Atomkraftwerken der Präfektur Fukushima. Vier
5 Kühlsysteme kollabierten, in den Reaktorblöcken 1 bis 3 kam es zu Kernschmelzen. In
6 Deutschland führten die Ereignisse nach einem dreimonatigen Atom-Moratorium, in dem die
7 damals 17 Kernkraftwerke auf ihre Sicherheit überprüft wurden, zu einem breiten politischen
8 Konsens für einen unumkehrbaren Ausstieg aus der nuklearen Stromerzeugung.¹

9 Bundeskanzlerin Angela Merkel begründete die Energiewende am 9. Juni 2011 im Deutschen
10 Bundestag in einer Regierungserklärung: „In Fukushima haben wir zur Kenntnis nehmen
11 müssen, dass selbst in einem Hochtechnologieland wie Japan die Risiken der Kernenergie nicht
12 sicher beherrscht werden können. Wer das erkennt, muss die notwendigen Konsequenzen
13 ziehen. Wer das erkennt, muss eine neue Bewertung vornehmen.“² Weiter führte sie aus:
14 „Genau darum geht es also – nicht darum, ob es in Deutschland jemals ein genauso
15 verheerendes Erbeben, einen solch katastrophalen Tsunami wie in Japan, geben wird. Jeder
16 weiß, dass das genau so nicht passieren wird. Nein, nach Fukushima geht es um etwas anderes.
17 Es geht um die Verlässlichkeit von Risikoannahmen und um die Verlässlichkeit von
18 Wahrscheinlichkeitsanalysen.“³

19 Am 30. Juni 2011 beschloss der Deutsche Bundestag mit breiter Mehrheit das 13. Gesetz zur
20 Änderung des Atomgesetzes. Es sieht das sofortige Abschalten der sieben ältesten
21 Kernkraftwerke und des Kernkraftwerks Krümmel sowie der restlichen neun Meiler in der
22 Reihenfolge ihres verbleibenden Risikos und ihrer Bedeutung im Stromnetz bis zum Jahr 2022
23 vor. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 8. Juli 2011 zu. Nach der Stilllegung des
24 Kernkraftwerks Grafenrheinfeld am 27. Juni 2015 arbeiten derzeit in Deutschland noch acht
25 Kernkraftwerke mit einer Bruttoleistung von 11.357 Megawatt.

26 Das Ausstiegsgesetz hat die nukleare Stromerzeugung und die Produktion hoch radioaktiver
27 Abfallstoffe begrenzt. Der Weg zur bestmöglichen Lagerung der radioaktiven Abfälle blieb
28 dabei aber offen. Bund und Länder vereinbarten deshalb, diese Frage zügig zu klären.

¹ „Der Deutsche Bundestag bekennt sich zum unumkehrbaren Atomausstieg“, stellte das Parlament am 10. April 2014 anlässlich der Bildung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe fest. Vgl. Deutscher Bundestag (2014). Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Bildung der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“. Drucksache 18/1068 vom 7. April 2014, S.1.

² Vgl. Deutscher Bundestag (2011). Bundeskanzlerin A. Merkel: Regierungserklärung „Der Weg zur Energie der Zukunft“. Plenarprotokoll 17/114.

³ Vgl. Deutscher Bundestag (2011). Bundeskanzlerin A. Merkel: Regierungserklärung „Der Weg zur Energie der Zukunft“. Plenarprotokoll 17/114.

1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes

Mit dem Standortauswahlgesetz verabschiedete der Deutsche Bundestag am 23. Juli 2013 erstmals detaillierte Vorschriften für die Suche und Erkundung eines Standorts, an dem insbesondere hoch radioaktive Abfallstoffe auf Dauer mit bestmöglicher Sicherheit gelagert werden sollen. Das Gesetz verlangt eine Suche im gesamten Bundesgebiet nach dem Standort, der die bestmögliche Sicherheit für eine Million Jahre gewährleistet. Dabei sollen vor der Standortentscheidung jeweils mehrere in Frage kommende Standorte obertägig und untertägig erkundet werden.

Eine vergleichende geologische Untersuchung mehrerer Standorte für die dauerhafte Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe im Wirtsgestein Salz war in Deutschland zuletzt in den 70er Jahren begonnen worden. Seinerzeit erhielt die Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft mbH (KEWA) vom Bundesministerium für Forschung und Technologie den Auftrag, mehrere alternative Standorte für ein Nukleares Entsorgungszentrum, bestehend aus einer industriellen Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungsanlage und einem Endlager, zu ermitteln.⁴ Die geologischen Untersuchungen an drei Standorten wurden aber bereits 1976 wieder abgebrochen bzw. aufgegeben. Stattdessen akzeptierte die Bundesregierung 1977 die Standortbenennung der Niedersächsischen Landesregierung, die ein Gebiet über dem Salzstock Gorleben als Standort eines nuklearen Entsorgungszentrums vorschlug. Die geologische Erkundung des Salzstocks Gorleben begann nach dieser Entscheidung der Bundesregierung.⁵

Parallel zur Erkundung des Salzstocks, die schließlich durch das Standortauswahlgesetz beendet wurde, forderten verschiedene gesellschaftliche Gruppen und politische Akteure immer wieder eine neue, vergleichende Endlagersuche – vor allem mit dem Argument, es genüge nicht, nur einen Standort auf Eignung zu untersuchen, wenn relativ bessere Endlagerstandorte denkbar seien.⁶ Darauf folgende Versuche, ein alternatives Suchverfahren politisch durchzusetzen, scheiterten zunächst aber am Widerstand politischer und wirtschaftlicher Gruppen, die aus verschiedenen Gründen an Gorleben als einzigem möglichen Endlagerstandort festhalten wollten.⁷

Das Bundesumweltministerium setzte schließlich im Jahr 1999 einen Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) ein, der die Frage der Endlagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe und der Suche nach einem dafür geeigneten Standort aus wissenschaftlicher Perspektive untersuchte. Der AkEnd stellte wissenschaftliche Ausschluss- und Auswahlkriterien für die Auswahl von Endlagerstandorten auf. Zudem erarbeitete er Vorschläge für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an dem geplanten Suchverfahren.

⁴ Vgl. Deutscher Bundestag: 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (2013). Beschlussempfehlung und Bericht. Drucksache 17/13700 vom 23. Mai 2013, S. 68.

⁵ Siehe dazu Kapitel 4.4.4 dieses Berichts.

⁶ Vgl. Däuper, Olaf; Bosch, Klaas; Ringwald, Roman (2013). Zur Finanzierung des Standortauswahlverfahrens für ein atomares Endlager durch Beiträge der Abfallverursacher. Zeitschrift für Umweltrecht 2013 (Heft 6), S. 329.

⁷ Däuper, Olaf; von Bernstorff, Adrian (2014). Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung radioaktiver Abfälle – zugleich ein Vorschlag für die Agenda der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“. Zeitschrift für Umweltrecht 2014 (Heft 1), S. 24.

Gerade eine Beteiligung der regionalen Bevölkerung und die Förderung der Regionalentwicklung in Standortregionen stufte er als wichtige Bausteine eines akzeptierten Standortauswahlverfahrens ein.⁸ Seinen Abschlussbericht übergab der AkEnd am 17. Dezember 2002 an den damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin.

1.3 Das Standortauswahlgesetz

Einen ersten Vorläufer des heute geltenden Standortauswahlgesetzes stellte der 2004 vorgelegte Entwurf für ein „Gesetz zur Errichtung eines Verbands und Festlegung eines Standortauswahlverfahrens für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (Verbands- und Standortauswahlgesetz – VStG)“ dar. Allerdings hatte dieser Entwurf in der wegen vorgezogener Neuwahlen verkürzten 15. Legislaturperiode keine Chance mehr, verabschiedet zu werden. Auch in der 16. Legislaturperiode legte Bundesumweltminister Sigmar Gabriel ein Konzept für eine neue Standortsuche mit dem Titel „Den Endlagerkonsens realisieren“ vor. Es mündete jedoch nie in einen Gesetzesentwurf.⁹

Nachdem das Reaktorunglück von Fukushima Daichi im März 2011 zu einer Neubewertung der Risiken der Atomkraft durch eine breite Mehrheit des Bundestages und zum vollständigen Ausstieg aus der Kernkraftnutzung zur Stromerzeugung bis Ende des Jahres 2022 geführt hatte, schlug der baden-württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann vor, auch zur ungelösten Frage der nuklearen Entsorgung einen breiten Konsens zu erzielen. Ein Standort für die Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle sollte unvoreingenommen und allein nach wissenschaftlichen Kriterien gesucht werden. Kretschmann schloss dabei ausdrücklich Baden-Württemberg als Teil einer weißen Landkarte ein, von der die Suche ausgehen sollte.

Der baden-württembergische Umweltminister Franz Untersteller legte am 1. November 2011 ein Eckpunktepapier zur Standortsuche vor. Am 15. Dezember 2011 vereinbarte der damalige Bundesumweltminister Norbert Röttgen mit den Regierungschefs der Länder ein Konzept, welches die Suche auf der Grundlage einer weißen Landkarte vorsah. Zu dieser Vereinbarung konnte es kommen, weil einerseits die bisherige Festlegung auf Gorleben aufgehoben, andererseits aber Gorleben als Teil dieser weißen Landkarte bei der Suche auch nicht ausgeschlossen wurde. Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg wurde daraufhin eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, um unter Federführung des Bundesumweltministeriums den Entwurf eines Standortauswahlgesetzes zu erarbeiten. Im Zuge der Verhandlungen wurden im November 2012 die weitere Erkundung in Gorleben sowie die Fertigstellung der vorläufigen Sicherheitsanalyse gestoppt.

Bundesumweltminister Peter Altmaier und der niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil einigten sich am 24. März 2013 darauf, mit dem Standortsuchgesetz zugleich auch den Transport von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung nach Gorleben zu unterbinden und eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft und Wissenschaft zu bilden.

⁸ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002). Auswahlverfahren für Endlagerstandorte. K-MAT 1, S. 219 ff.

⁹ Smeddinck, Ulrich (2014). Das Recht der Atomentsorgung, S. 19.

Diese sollte statt der zuvor auch dafür vorgesehenen Regulierungsbehörde die Standortsuchkriterien entwickeln und zudem das Gesetz evaluieren. Aufbauend auf dieser Verständigung wurde am 3. April 2013 ein neuer Gesetzesentwurf vorgestellt. Dieser Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein Standortauswahlgesetz bildete die Grundlage für die am 9. April 2013 erfolgte Einigung zwischen Bund und Ländern über den gesetzlichen Rahmen der Standortsuche. Am 24. April 2013 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf auf Vorschlag des damaligen Bundesumweltministers Altmaier.¹⁰

Der Deutsche Bundestag nahm den „Gesetzesentwurf zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze“ am 28. Juni 2013 in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung¹¹ mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der Linksfraktion bei einer Enthaltung aus der FDP an. Er lehnte zugleich einen Entschließungsantrag der Linksfraktion ab¹², statt einer gesetzlichen Regelung zur Standortauswahl zunächst weitere Vorarbeiten zu leisten und vor der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs Fehler der Vergangenheit bei der bisherigen Endlagersuche aufzuarbeiten.

Der Umweltausschuss des Bundestages hatte zuvor die Zahl der Kommissionsmitglieder noch einmal zugunsten der Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen verändert. Er reagierte damit auf öffentliche Kritik, welche die Zivilgesellschaft in der Kommission zunächst unterrepräsentiert sah und ein Übergewicht der politischen Vertreter bemängelte. Nach der dann verabschiedeten Fassung haben die Kommissionsmitglieder aus Bundestag und Landesregierungen auch kein Stimmrecht mehr bei der Beschlussfassung der Kommission über ihren Bericht.

Der Bundesrat verabschiedete den Gesetzesentwurf am 5. Juli 2013. Das Gesetz wurde am 26. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat einen Tag später in Kraft. Dabei wurden die Paragraphen 1 und 2 sowie 6 bis 20 aber erst zum 1. Januar 2014 wirksam. Die Mitglieder der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe beriefen Bundestag und Bundesrat ab dem 10. April 2014. Dabei verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Linksfraktion eine Resolution¹³, welche die Aufgaben der Kommission erneut skizzierte und die Bedeutung einer Kommissionsarbeit im Konsens hervorhob. Der Beschluss appellierte zugleich an Umweltverbände und Initiativen, die für sie vorgesehen Plätze in der Kommission einzunehmen. Nur ihre Mitwirkung ermögliche einen breiten gesellschaftlichen Konsens.¹⁴

¹⁰ Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013.

¹¹ Vgl. Deutscher Bundestag; Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2013). Beschlussempfehlung und Bericht. BT-Drs. 17/14181 vom 26. Juni 2013.

¹² Vgl. Bundestagsfraktion Die Linke (2013). Entschließungsantrag. BT-Drs. 17/14213 vom 26. Juni 2013.

¹³ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2014). Bildung der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ – Verantwortung für nachfolgende Generationen übernehmen. Antrag. BT-Drs. 18/1068 vom 7. April 2014.

¹⁴ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2014). Bildung der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ – Verantwortung für nachfolgende Generationen übernehmen. Antrag. BT-Drs. 18/1068 vom 7. April 2014, S. 2.

Am 14. April 2014 beschloss der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, einen Vertreter in die Kommission zu entsenden. Auch die Deutsche Umweltstiftung nominierte ein Kommissionsmitglied. Die Mitglieder der Kommission wurden vor der konstituierenden Sitzung der Kommission am 22. Mai 2014 von Bundestag und Bundesrat bestätigt.

1.4 Gesetzlicher Auftrag der Kommission

Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, für die in der Bundesrepublik Deutschland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle einen Endlagerstandort im Inland zu finden, der bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.¹⁵

Zu den gesetzlichen Aufgaben der mit dem Gesetz neu geschaffenen „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ gehörte insbesondere die Vorlage eines Berichts¹⁶, der alle für das Standortauswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen der Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet.¹⁷ Das Gesetz verlangte, den Bericht möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zu beschließen¹⁸. Der Bericht dient dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung als Grundlage für das eigentliche Standortauswahlverfahren und auch als Grundlage für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes selbst¹⁹.

Das Standortauswahlgesetz gab der Kommission zugleich den Auftrag, sämtliche für die Standortauswahl entscheidungserheblichen Fragestellungen umfassend zu erörtern²⁰. Diese entscheidungserheblichen Fragestellungen werden im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. Das ermöglichte der Kommission, neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Aspekten weitere Themen als entscheidungserheblich zu behandeln und im Bericht aufzugreifen. Eine Grenze ergab sich insoweit lediglich aus dem Gesetzesziel der Auswahl eines Standortes für ein Endlager insbesondere für hoch radioaktiver Abfälle.²¹ Die Kommission kam mit Blick auf das von der Bundesregierung am 12. August 2015 beschlossene Nationale Entsorgungsprogramm²² zudem überein, auch notwendige Randbedingungen für die darin angedachte Lagerung von schwach-, mittel- und hoch radioaktiven Abfällen an einem einheitlichen Endlagerstandort zu formulieren.²³

¹⁵ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 1 Absatz 1 Satz 1.

¹⁶ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 1 Satz 1.

¹⁷ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 3 Absatz 2.

¹⁸ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 3 Absatz 5 Satz 1.

¹⁹ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 4.

²⁰ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 1 Satz 2.

²¹ Vgl. Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe; Geschäftsstelle (2015). Interpretationshilfe für die Kommission zu Begriffen des StandAG. Entwurf. K-Drs. 113, S. 2.

²² Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015). Nationales Entsorgungsprogramm. www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/nationales_entsorgungsprogramm_aug_bf.pdf [Stand 24.02.2016].

²³ Vgl. Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (2015). Beschluss vom 19. November 2015. K-Drs. 145.

Die Kommission erhielt durch das Standortauswahlgesetz zudem ausdrücklich die Aufgabe, zur Vorbereitung der Suche nach einem Standort, der bestmögliche Sicherheit gewährleisten kann, Empfehlungen für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weitere Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.²⁴

Zu diesen Entscheidungsgrundlagen zählen nach dem Gesetz auch allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen an die Wirtsgesteine.²⁵ Die im Gesetz ausdrücklich genannten geologischen Formationen Salz, Ton und Kristallin²⁶ waren dabei aber nicht die einzig möglichen und zu betrachtenden Wirtsgesteine. Die Aufzählung im Gesetz gibt lediglich exemplarisch vor, welche Wirtsgesteine in Betracht kommen könnten. Ausführliche Darlegungen zu diesen Fragestellungen finden Sie in [Kapitel 5].

Darüber hinaus war für eine Vergleichbarkeit der Eignung der verschiedenen Wirtsgesteine die Aufstellung wirtsgesteinsunabhängiger Abwägungskriterien erforderlich. Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Entscheidungsgrundlagen hatte die Kommission einschlägige Gutachten und Studien zu berücksichtigen.²⁷

Zudem waren Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur zu unterbreiten.²⁸ Darunter fallen Anforderungen an eine Konzeption der Lagerung im Hinblick auf Rückholbarkeit, Bergung und Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle während des Betriebs sowie nach dem Verschluss des Endlagers. Da Rückholbarkeit und Bergbarkeit wesentlich vom jeweiligen Wirtsgestein abhängen, mussten diese Anforderungen wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.²⁹ Auftragsgemäß befasste sich die Kommission vorsorglich auch mit möglichen Rücksprüngen im Auswahlverfahren, die etwa notwendig werden könnten, falls sich nach mehreren Auswahlritten alle zuletzt in Betracht gezogenen Standorte als ungeeignet erweisen sollten. Ausführungen hierzu finden Sie in [Kapitel 6] dieses Berichts.

Wesentlich für den Auswahlprozess sind auch die Vorschläge für die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, die die Kommission zu entwickeln hatte. In diesen wird das Verhalten der Endlagersysteme unter bestimmten Belastungsfaktoren und unter Berücksichtigung von Fehlfunktionen betrachtet.

²⁴ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 22.

²⁵ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 2.

²⁶ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 2.

²⁷ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 20f.

²⁸ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 3.

²⁹ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 21.

1 Nicht zu den Entscheidungsgrundlagen für die Standortsuche, mit denen sich die Kommission
2 zu befassen hatte, zählten hingegen Sicherheitsanforderungen an die Zwischenlagerung
3 radioaktiver Abfälle.³⁰

4 Als für die Standortsuche entscheidungserheblich hatte die Kommission hingegen die Frage zu
5 beantworten, ob anstelle einer Endlagerung in tiefen geologischen Formationen andere
6 Möglichkeiten der Entsorgung radioaktiver Abfallstoffe bestehen.³¹ Insbesondere [Kapitel 4]
7 dieses Berichts widmet sich ausführlich dieser Frage. Zu ihrer Beantwortung gab die
8 Kommission auftragsgemäß wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer
9 Entsorgungsmöglichkeiten in Auftrag und verglich deren Aussagen über unterschiedliche
10 Entsorgungsmethoden.

11 Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Kommission war die Überprüfung des
12 Standortauswahlgesetzes auf dessen Angemessenheit und die Unterbreitung von
13 Alternativvorschlägen.³² Die Begründung des Entwurfs des Standortauswahlgesetzes führt dazu
14 aus, die Kommission solle das Gesetz selbst einer genauen Analyse unterziehen und
15 Handlungsempfehlungen für etwaige Verbesserungen unterbreiten; von dieser Prüfungspflicht
16 seien „alle Bereiche des Gesetzes“ umfasst.³³ Dabei hatte die Kommission neben technisch-
17 wissenschaftlichen auch gesellschaftspolitische Fragestellungen zu bearbeiten und
18 insbesondere die Frage nach einer angemessenen und akzeptanzfördernden Beteiligung der
19 Öffentlichkeit im Standortauswahlverfahren zu beantworten. In diesem Kontext hat sie
20 Vorschläge „für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie
21 zur Sicherstellung der Transparenz“³⁴ erarbeitet. Diese finden Sie in [Kapitel 7] dieses Berichts.

22 Die Kommission hatte außerdem den gesetzlichen Auftrag, Vorschläge „für Anforderungen an
23 die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von
24 Alternativen“ zu erarbeiten.³⁵ Sie sollte demnach auch den in den §§ 13 bis 20 des
25 Standortauswahlgesetzes beschriebenen Ablauf des Auswahlverfahrens und dessen
26 organisatorische Ausgestaltung einer Prüfung unterziehen. Ergebnisse dieser Prüfung finden
27 sich in [Kapitel 8] dieses Berichts, das sich mit der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes
28 durch die Kommission befasst.

29 Vor diesem Hintergrund hat die Kommission in erster Linie Empfehlungen und Vorschläge zu
30 Kriterien und zum Vorgehen bei der Standortauswahl erarbeitet. Sie hat sich mit verschiedenen
31 Entsorgungsmöglichkeiten auseinandergesetzt und schließlich die Endlagerung in einem

³⁰ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 20.

³¹ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 1.

³² Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 3 Absatz 3.

³³ Vgl. Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2013). Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 21.

³⁴ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 5.

³⁵ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2 Nummer 4.

- 1 Bergwerk empfohlen, wobei eine Rückholbarkeit der Abfallstoffe gewährleistet sein muss.
2 Zudem empfiehlt sie eine Reihe von Änderungen des Standortauswahlgesetzes.
- 3 Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Kommission in diesem Bericht auch zu den
4 bislang in Deutschland getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage
5 Stellung genommen.³⁶ In den Bericht sind zudem, wie vom Gesetz vorgegeben,³⁷ auch
6 internationale Erfahrungen mit der Suche nach Endlagerstandorten eingegangen. Die
7 wesentlichen Erkenntnisse der Kommission hierzu fassen [die Kapitel 4.4 und 4.5] zusammen.
- 8 Herausragende Bedeutung kam der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Arbeit der
9 Kommission zu.³⁸ Nach dem Standortauswahlgesetz³⁹ war die Öffentlichkeit bereits an der
10 Vorbereitung der Standortsuche durch die Kommission durch geeignete Instrumente zu
11 beteiligen. Wie im Gesetz vorgesehen, informierte sie über Bürgerversammlungen,
12 Bürgerdialoge, das Internet und andere geeignete Medien umfassend und systematisch über ihre
13 Arbeit und gab der Öffentlichkeit Möglichkeiten zur Stellungnahme. Die Veranstaltungen der
14 Kommission und die weitere Beteiligung der Bürger an ihrer Arbeit sind im Beteiligungsbericht
15 der Kommission beschrieben, der diesem Bericht als [Kapitel 12.1] beigefügt ist.

³⁶ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 3 Absatz 4.

³⁷ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 4 Absatz 2.

³⁸ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. § 5 Absatz 3 Satz 1.

³⁹ Vgl. Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013. BGBl. I S. 2553. §§ 9 und 10.